

Der neue sozialistische Staat der Deutschen Demokratischen Republik wird dagegen nur dann eine unüberwindliche Kraft darstellen, wenn er dem werktätigen Volk nahesteht, wenn er die Werktätigen in die Politik einbezieht und das Volk zur ständigen, systematischen, aktiven und entscheidenden Teilnahme an der Leitung des Staates heranzieht.

Deshalb ist die alte administrative Gliederung, selbst mit den nach 1945 vorgenommenen Änderungen, jetzt zu einer Fessel der neuen Entwicklung geworden. Die örtlichen Organe der Staatsgewalt müssen deshalb so reorganisiert werden, daß der Staatsapparat die Möglichkeit erhält, den Willen der Werktätigen, der in den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck gebracht ist, unverbrüchlich zu erfüllen und, gestützt auf die Initiative der Massen, eine Politik des werktätigen Volkes durchzuführen.

Der territoriale Wirkungsbereich der örtlichen Organe der Staatsgewalt muß deshalb so bestimmt werden, daß diese Organe die Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus vollauf verwirklichen können. Die wirksame Anleitung und Kontrolle der unteren Organe durch die übergeordneten sowie durch das Volk selbst müssen gesichert werden. Dadurch wird unser Staat gestärkt, der eines der wichtigsten Instrumente des Aufbaus des Sozialismus in unserem Lande ist.

Hiervon ausgehend beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

- (1) Die Länder haben eine Neugliederung ihrer Gebiete in Kreise vorzunehmen.
- (2) Die Abgrenzung der Kreise hat so zu erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Gemeinden gewährleistet ist.

§ 2

- (1) Die Länder haben jeweils mehrere Kreise in Bezirke zusammenzufassen.
- (2) Die Abgrenzung der Bezirke hat so zu erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Kreisen gewährleistet ist.

§ 3

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einheitlichkeit des Aufbaus und die fortschreitende Demokratisierung der Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu gewährleisten.

§ 4

Die Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik regeln für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane,

- a) die Überleitung der bisher von den Landesregierungen wahrgenommenen Aufgaben auf die Organe der Bezirke,
- b) die Anpassung der Gliederung ihrer nachgeordneten Dienststellen an die neue Struktur der örtlichen Staatsorgane.

§ 5

Die durch das Gesetz vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) für die Haushalte der Länder und Kreise für das Jahr 1952 bestätigten Einnahmen und Ausgaben sind vom Ministerrat auf die Bezirke und die neuen Kreise umzulegen unter entsprechender Änderung der Bestimmungen über die Finanzierung der Ausgaben sowie über Haushaltseinsparungen und Reserven.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. Juli 1952.

Das vorstehende, vom Vizepräsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:
Dieckmann

*

Die einzelnen Landtage erließen nun gleichlautende Gesetze zur sogen. „weiteren Demokratisierung der Verwaltung“ in ihren Gebieten. Hierzu muß darauf hingewiesen werden, daß die kommunistische SED nach den Wahlmanövern am 15. Oktober 1950 in allen Länderparlamenten über die absolute Mehrheit verfügte. Außerdem gehörten fast sämtliche Abgeordneten der Massenorganisationen, die ebenfalls in den Parlamenten vertreten waren, der SED an. (Siehe Dokumentensammlung „Unrecht als System“, Band I, Seite 174 ff.)

In den Gesetzen der Länder wurden die bisher von den Landesregierungen wahrgenommenen Aufgaben auf die Organe der Bezirke übertragen. Die Abgeordneten der Landtage wurden zum großen Teil von den Bezirkstagen übernommen. Damit waren die Organe der Länder aufgelöst und mit ihnen die Länder selbst beseitigt.

DOKUMENT 3

Landtag Sachsen-Anhalt

Der Landtag Sachsen-Anhalt hat in seiner 19. Sitzung vom 25. Juli 1952 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz

über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe im Lande Sachsen-Anhalt

(Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
S. 213/1952)

In Durchführung des Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik hat der Landtag Sachsen-Anhalt das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt wird in die Landkreise

Artern	Quedlinburg
Aschersleben	Querfurt
Bernburg	Roßlau
Bitterfeld	Saalkreis
Burg	Salzwedel
Eisleben	Sangerhausen
Gardelegen	Schönebeck
Genthin	Seehausen
Gräfenhainichen	Staßfurt
Halberstadt	Stendal
Haldensleben	Tangerhütte
Havelberg	Wanzleben
Hettstedt	Weißenfels
Hohemölsen	Wernigerode
Kalbe	Wittenberg